

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Feber 1952

357/A.B.
zu 379/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Führung der im Deutschen Reiche und in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen akademischen Grade in der Republik Österreich, gibt Bundesminister für Unterricht Dr. Kolb folgendes bekannt:

"Vor dem 13.3.1938 galten in Österreich zunächst die Bestimmungen des Erlasses des Ministers für Kultus und Unterricht vom 6.6.1850, RGBl. Nr. 240/1850. Grundsätzlich wurde von jedem Inhaber eines ausländischen akademischen Grades die Nostrifikation desselben verlangt, doch wurde die Führung durch Ausländer stillschweigend geduldet. Durch die Verordnung des Bundesministers für Unterricht über die Führung von im Deutschen Reich erworbenen akademischen Graden im Bundesstaate Österreich, BGBl. Nr. 424/1937, wurde die Führung einiger deutscher akademischer Grade Inländern, Angehörigen des Deutschen Reiches und aller anderer Staaten (auf Staatenlose wurde kein Bedacht genommen) gestattet. Ausser der Führung des Grades wurden keinerlei weitere Rechte zugestanden.

Während der Zeit der deutschen Okkupation Österreichs galt das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.7.1939, Deutsches Reichsgesetzblatt I, Seite 985.

Mit der Aufhebung aller deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Hochschulwesens durch die 16. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, StGBL. Nr. 75/1945, wurden alle österreichischen Hochschulvorschriften wieder in Geltung gesetzt. Das in den oben erwähnten österreichischen Vorschriften enthaltene generelle Verbot, ausländische akademische Grade (mit Ausnahme einiger reichsdeutscher) zu führen, aber war nicht befriedigend; denn die älteren Vorschriften reichten nicht aus, um die durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse entstandene Situation zu bereinigen. Waren doch zahlreiche Träger nicht nur reichsdeutscher, sondern auch anderer ausländischer akademischer Grade nach Österreich verschlagen worden und zahlreiche Österreicher genötigt gewesen, an Hochschulen des Deutschen Reiches oder von ihm okkupierter Länder zu studieren. Eine Neuregelung des Rechtes zur Führung ausländischer akademischer Grade erschien demnach notwendig.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Feber 1952

Durch die Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, StGBl. Nr. 79/1945, sollten die wohlerworbenen Rechte der an österreichischen Hochschulen gründlich ausgebildeten österreichischen Akademiker gegen eine Inflation ausländischer Titel geschützt werden. Die Verordnung hat daher die auf Grund der älteren österreichischen und reichsdeutschen Vorschriften erworbenen individuellen Rechte zur Führung ausländischer akademischer Grade beseitigt und die ganze Materie neu geregelt.

1) Österreichische Staatsbürger und sonstige Personen, die in Österreich ihren dauernden Aufenthalt nehmen, sind zur Nostrifikation nur verpflichtet, wenn ihr ausländischer akademischer Grad mit einem inländischen verwechselt werden kann (§ 1 Abs.1 bzw. § 2 Abs.2).

2) Dagegen ist eine Nostrifikation nicht notwendig, wenn es sich um einen akademischen Grad handelt, der von österreichischen Hochschulen nicht verliehen wird. (§ 1 Abs.1 im Zusammenhang mit § 1 der Verordnung über die Führung inländischer akademischer Grade, StGBl. Nr. 78/45).

3) Ausländer, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, unterliegen hinsichtlich der Führung ausländischer akademischer Grade keinerlei Beschränkungen, auch wenn ihr akademischer Grad mit inländischen Graden verwechselt werden könnte (§ 2 Abs.1).

Es ergibt sich daher, dass die Führung ausländischer akademischer Grade auch ohne Vorliegen der Reziprozität zu anderen Ländern zugelassen ist, wenn es sich um einen akademischen Grad handelt, der an österreichischen Hochschulen nicht verliehen wird, oder der Träger sich nur vorübergehend in Österreich aufhält. Das gleiche gilt im Hinblick auf die Verordnung StGBl. Nr. 79/1945 von den akademischen Graden, die auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 424/1937 und des Gesetzes vom 7.6.1939, Deutsches Reichsgesetzblatt I, Seite 985, bis 9.7.1945 im Gebiete der österreichischen Republik zugelassen waren.

Gerne werde ich jedoch bereit sein, im Rahmen von internationalen Übereinkommen Vorsorge zu treffen, dass hinsichtlich der wissenschaftlichen Voraussetzungen gleichwertige akademische Grade bei reziproken Vorschriften in Österreich geführt werden dürfen. Ein derartiges Übereinkommen wurde mit Frankreich im Artikel 10 des Österreichisch-französischen Kulturabkommens, BGBl. Nr. 220/1947, angebahnt."

- - - -